



Universität Hamburg

Nr. 7 vom 18. April 2008

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Hg.: Die Präsidentin der Universität Hamburg  
Rechtsreferat

### **Fakultätssatzung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg**

**Vom 6. Februar 2008**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 6. März 2008 und 13. März 2008 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbHGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192), die vom Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg am 6. März 2008 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 4 HmbHG beschlossene Fakultätssatzung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich der Fakultätssatzung**

Diese Fakultätssatzung gilt für die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.

## **§ 2**

### **Mitglieder der Fakultät**

Für die Mitgliedschaft in der Fakultät gelten die jeweiligen Bestimmungen des HmbHG und der Grundordnung der Universität Hamburg.

## **§ 3**

### **Organe der Fakultät**

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

## **§ 4**

### **Dekanat**

(1) Das Dekanat besteht aus einer Dekanin oder einem Dekan, zwei oder drei Prodekaninnen oder Prodekanen sowie einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers beträgt fünf Jahre, die der Prodekaninnen oder Prodekane beträgt drei bis fünf Jahre. Die abschließende Bestimmung über die Anzahl der Prodekaninnen oder Prodekane unterliegt dem Vorschlagsrecht der Dekanin oder des Dekans.

(2) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl der Dekanin oder des Dekans kann der Fakultätsrat eine Findungskommission einrichten. Die Prodekaninnen oder Prodekane und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans gewählt. Die Wahl der Dekanatsmitglieder bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

(3) Die Dekanin oder der Dekan überträgt jeder Prodekanin beziehungsweise jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich. Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt die Verwaltungsleitung der Fakultät unter Gesamtverantwortung des Dekanats.

(4) Dem Dekanat obliegen die in § 90 Absatz 5 HmbHG genannten Aufgaben.

## **§ 5 Fakultätsrat**

(1) Die Mitglieder der Fakultät wählen gemäß der Wahlordnung zum Akademischen Senat und zu den Fakultätsräten der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung einen Fakultätsrat.

(2) Dem Fakultätsrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. zehn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. drei Mitglieder des akademischen Personals,
3. drei TVP-Mitglieder,
4. drei Studierende.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Die Dekanin oder der Dekan ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat und führt den Vorsitz. Bei einer Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden übernimmt eine stellvertretende Prodekanin oder ein stellvertretender Prodekan der Fakultät den Vorsitz. In ihrem oder seinem Verhinderungsfall übernimmt die dienstälteste Prodekanin oder der dienstälteste Prodekan die Vertretung. Sind Dekanatsmitglieder nach Satz 1 bis 3 verhindert, führt die oder der dem Fakultätsrat angehörende Dienstälteste aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer die Sitzung.

(5) Dem Fakultätsrat obliegen neben der Wahl des Dekanats die in § 91 Absatz 2 HmbHG genannten Aufgaben.

(6) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Ist eine Geschäftsordnung nicht vorhanden, findet die Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Hamburg in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

## **§ 6 Organisationseinheiten der Fakultät**

(1) Organisationseinheiten der Fakultät sind

- Fachbereiche
- Forschungszentren und
- Graduiertenschulen.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium werden folgende Fachbereiche eingerichtet:

veröffentlicht am 18. April 2008

- Fachbereich Zivilrecht
- Fachbereich Öffentliches Recht
- Fachbereich Strafrecht und Kriminologie.

(3) Zur Bündelung der Forschungsaktivitäten können Forschungszentren auf Zeit eingerichtet werden, die einer regelmäßigen Evaluation unterliegen.

(4) Für das Angebot postgradualer Studiengänge richtet die Fakultät Graduiertenschulen ein.

(5) Die Organisationseinheiten sind zuständig für die ihnen vom Dekanat zugewiesenen Aufgaben und die interne Bewirtschaftung ihnen vom Dekanat zugewiesener Mittel.

(6) Die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer werden einzelnen Fachbereichen zugeordnet. Die Tätigkeit in anderen Organisationseinheiten lässt ihre in Satz 1 geregelte Zuordnung unberührt.

(7) Die Organisationseinheiten werden von einer geschäftsführenden Direktorin bzw. einem geschäftsführenden Direktor sowie einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter geleitet, die jeweils der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören müssen und vom Dekanat eingesetzt werden. Die Amtszeit der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors der Organisationseinheiten sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt drei Jahre.

(8) Die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Organisationseinheiten sind dem Dekanat gegenüber rechenschafts- und berichtspflichtig. Sie nehmen ihre Aufgaben unter der Gesamtverantwortung des Dekanats wahr.

(9) Über die Bildung beziehungsweise Aufhebung von Organisationseinheiten beschließt der Fakultätsrat auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der Universität Hamburg. Beschlüsse gemäß Satz 1 werden mit Genehmigung des Präsidiums wirksam.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Fakultätssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg mit Wirkung zum 1. April 2008 in Kraft.

Hamburg, den 13. März 2008  
**Universität Hamburg**